

# Nutzungsbedingungen für Ladestationen

## § 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Nutzungsvereinbarung gilt zwischen dem Betreiber der Ladestationen, die ServiceHaus GmbH Galvanistraße 28 in 68309 Mannheim, und den Nutzer\*innen nachfolgend kurz „Nutzer“ genannt.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung und entgeltliche Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Als Elektrofahrzeug im vorstehenden Sinn gelten auch Fahrzeuge mit Hybridantrieb (Plug-in Hybrid).
- (3) Der Betreiber stellt dem Nutzer Ladestationen an den ausgewiesenen Stellplätzen sowie die erforderliche Ladekarte zur Verfügung.

(4) Der Nutzer wird darüber informiert, dass es sich bei den bereitgestellten Ladestationen auch um MID-konforme Messsysteme handeln kann (nicht zwingend eichrechtskonform). Der Nutzer erkennt dies an und stimmt der Nutzung mit der daraus resultierenden Abrechnung dieser Ladestationen ausdrücklich zu.

## § 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich dem Nutzer gestattet, der eine gültige Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber abgeschlossen hat.
- (2) Die Freischaltung der Ladekarte erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (3) Eine Weitergabe der Ladekarte an Dritte ist nicht zulässig.

## § 3 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladestation sowie die Ladeinfrastruktur schonend, pfleglich und mit der entsprechenden Sorgfalt zu verwenden und die Hinweise des Betreibers zu beachten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, sein Elektrofahrzeug ausschließlich mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, unbeschädigten und CE-zertifizierten Typ-2-Ladekabel zu laden.
- (3) Der Nutzer ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Komponenten (Fahrzeuggatterie, Ladekabel, sonstiges relevantes Zubehör) selbst verantwortlich. Kabel sind vollständig auszurollen, um Überhitzung zu vermeiden.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn sowie während des Ladevorgangs die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, insbesondere das Ladekabel so zu verlegen, dass weder Verkehrswege versperrt werden noch eine Stolpergefahr entsteht.
- (5) Nach Beendigung des Ladevorgangs ist der Stellplatz vom Nutzer unverzüglich freizugeben.
- (6) Der Betreiber behält sich das Recht vor, Zuwiderhandlungen mit einer zusätzlichen zeitbasierten Blockierungsgebühr zu ahnden.
- (7) Sichtbare Schäden, Mängel oder Störungen an den Ladestationen sind dem Betreiber unter [laden@service-haus.de](mailto:laden@service-haus.de) unverzüglich zu melden. In diesen Fällen ist die Nutzung der betroffenen Ladestationen unzulässig; ein Ladevorgang darf weder aufgenommen noch fortgeführt werden.
- (8) Der Verlust der Ladekarte ist unverzüglich an den Betreiber unter [laden@service-haus.de](mailto:laden@service-haus.de) zu melden.

## § 4 Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber stellt dem Nutzer die Ladeinfrastruktur nach dem aktuellen Stand der Technik zur Verfügung. Die Ladestationen verfügen über Typ-2-Steckdosen.
- (2) Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur erfolgen durch den Betreiber.
- (3) Ein Anspruch des Nutzers auf eine jederzeitige Verfügbarkeit der Ladestationen besteht nicht. Kurzfristige Ausfälle, Wartungsarbeiten oder technische Störungen können jederzeit auftreten und begründen keinen Schadensanspruch des Nutzers gegenüber dem Betreiber.
- (4) Der Betreiber verpflichtet sich den Nutzer bei längerfristigen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten hierüber zu informieren.
- (5) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Hausanschlusses setzt der Betreiber ein Lastmanagementsystem ein. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Ladeleistung einzelner Ladestationen dadurch zeitweise automatisch reduziert oder unterbrochen werden kann. Hieraus ergeben sich keine Schadensansprüche des Nutzers gegen den Betreiber.

## § 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Nutzung der Ladestationen ist entgeltpflichtig. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder jährlich auf Basis der über die Ladekarte abgewickelten Ladevorgänge.
- (2) Mit Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung der Ladekarte gelten die jeweils aktuellen Preise als vom Nutzer akzeptiert.
- (3) Der Betreiber behält sich während der Nutzungsdauer das Recht vor, den Strompreis anzupassen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der während des Ladevorgangs entnommenen Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit dem jeweils gültigen Preis pro kWh sowie ggf. zusätzlich eine zeitbasierte Blockierungsgebühr. Als Ladevorgang gilt die gesamte Zeitspanne, in der das Fahrzeug an der jeweiligen Ladestation angeschlossen ist.
- (5) Die Rechnung wird dem Nutzer mit einer Auflistung aller Ladevorgänge als PDF-Datei an seine E-Mail-Adresse zugeschickt.
- (6) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (7) Für den Verlust der Ladekarte fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19,00 € an.

## § 6 Laufzeit und Aufhebung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Aushändigung der Ladekarte in Kraft. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung endet automatisch mit Auszug des Kunden. Der Auszug ist dem Betreiber mit einer Frist von einem Monat unter der E-Mail-Adresse [laden@service-haus.de](mailto:laden@service-haus.de) mitzuteilen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Aufhebung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Pflichtverletzung oder eine Zuwiderhandlung

gegen die hier beschriebenen Nutzungsbedingungen vorliegt. Des Weiteren wenn der Nutzer seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte innerhalb zwei aufeinander folgender Zahlungstermine nicht nachkommt oder die Ladeinfrastruktur abgebaut wurde.

(4) Die Aufhebung bedarf der Schriftform (z.B. per E-Mail).

(5) Die ausgehändigte Ladekarte ist bei Auszug oder Aufhebung der Nutzungsvereinbarung dem zuständigen Kunden-Service-Center zurückzugeben.

## § 7 Haftung

(1) Die Haftung des Betreibers sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten der Nutzungsvereinbarung, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzungsvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Nutzungspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung als mögliche Folge der Vereinbarungsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände kannte oder kennen musste bzw. hätte voraussehen müssen.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ladestationen und Ladeinfrastruktur oder des Stellplatzes durch ihn schuldhaft verursacht werden.

(4) Der Nutzer haftet für fahrlässige und grobfahrlässige Vernachlässigung seiner Fahrzeugkomponenten, die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ladevorgang erforderlich sind.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche als vereinbart, die dem mit der betreffenden Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige nachträglich auftretende, in dieser Nutzungsvereinbarung nicht bedachte Lücken.

(3) Für alle über oder aus dieser Nutzungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der ausschließliche Gerichtsstand Mannheim.

### ServiceHaus GmbH